



GRIFFIN AIKIDO CLUB BALZERS

STATUTEN

ARTIKEL

I.

NAME

Art. 1.1 Name	Unter der Bezeichnung "GRIFFIN AIKIDO CLUB BALZERS" nachstehend bezeichnet als "der Verein," das Dojo," "der G.A.C." oder "der GAC."
------------------	--

II.

ZWECK

Art. 2.1 Zweck	<p>Der Hauptzweck/Das Ziel des Griffin Aikido Club Balzers ist es, die Kunst des Aikido und verwandte Praktiken im Birankai-Stil durch regelmässige Kurse, Seminare und spezielle Veranstaltungen für alle Altersgruppen zu üben und zu lehren.</p> <p>Der zweite Zweck /Das zweite Ziel des Griffin Aikido Club Balzers ist es, die Werte von Respekt, Selbstdisziplin, Bewusstsein, Empathie und Kameradschaft innerhalb der Aikido Dojo der lokalen Gemeinschaft und in der internationalen Aikido-Gemeinschaft zu fördern.</p> <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p>
-------------------	---

III.

VERHALTENSREGELN

Art. 3.1 Verhaltensregeln	<p>Alle Mitglieder müssen dem Verhaltenskodex des Clubs zustimmen und ihn einhalten.</p> <p>Alle gemeldeten Verstösse werden vom Vorstand geprüft, um die Konsequenzen bis hin zum Ausschluss aus dem Club festzulegen.</p>
------------------------------	---

IV.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4.1 Mitglieder	<p>Der Verein setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktivmitgliedern (Erwachsene) b) Aktivmitgliedern (Jugendliche) c) Aktivmitgliedern anderer Dojos d) Ehrenamtliche Mitglieder e) Potenzielle Mitglieder
Art. 4.2 Aktivmitglieder (Erwachsene)	Berechtigt zum Beitritt ist jede natürliche, mündige Person. Urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
Art. 4.3 Aktivmitglieder (Jugendliche)	Berechtigt zum Beitritt ist jede natürliche, unmündige Person. Urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. Ein*e Jugendliche*r ist definiert als ein Heranwachsender unter 18 Jahren.
Art. 4.4 Aktivmitglieder anderer Dojos	Berechtigt zum Beitritt ist jede natürliche, mündige Person. Urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. In diese Kategorie können Mitglieder aufgenommen werden, welche bereits aktive Mitglieder eines anderen Dojos sind.

Art. 4.5 Ehrenamtliche Mitglieder	Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.
Art. 4.6 Potenzielle Mitglieder	Jede natürliche Person, die sich für die Mitgliedschaft eignet und sich für einen (1) Monat verpflichtet, an den Kursen teilzunehmen, oder die Trainingseinheiten auf einer Pro-Einheit-Basis besucht.
Art. 4.7 Eintritt	<p>Das Mindestalter für die Zulassung zu Kindertrainings ist 5 Jahre und das Mindestalter für die Zulassung zu Erwachsenentrainings ist 13 Jahre.</p> <p>Mitglieder ausserhalb dieser Altersgruppen können beim Vorstand einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme an einem bestimmtem Kurs zur Prüfung einreichen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge und Anträge auf Teilnahme.</p> <p>Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann diese Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.</p>
Art. 4.8 Austritt	<p>Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.</p> <p>Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.</p> <p>Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.</p> <p>Der Austritt gilt immer per Ende des Monats, in welchem der Austritt eingereicht worden ist.</p>
Art. 4.9 Ausschluss	<p>Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten oder Beschlüsse nicht nachkommen, durch ihr Verhalten dem Verein oder dem Aikido allgemein schaden, können vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.</p> <p>Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.</p> <p>Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den/die Präsident*in zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Der/Die Präsident*in entscheidet endgültig, ob dem Ausschlussentscheid des Vorstandes aufschiebende Wirkung zukommt.</p>
Art 4.10 Rechte der Mitglieder	<p>Aktive Mitglieder sind als Stimmberechtigte eingeladen, an Trainingseinheiten und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.</p> <p>Ehrenmitglieder sind als Stimmberechtigte an Mitgliederversammlungen eingeladen.</p> <p>Angehende Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.</p>
Art 4.11 Pflichten der Mitglieder	<p>Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.</p> <p>Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit. Angehende Mitglieder bezahlen für ihre Teilnahme am Unterricht einen monatlichen Beitrag.</p>

V. FINANZIERUNG / HAFTUNG	
Art. 5.1 Finanzierung	Der Verein wird wie folgt finanziert: - Erlös aus Veranstaltungen - Sponsoring - Subventionen - Spenden - Mitgliedsbeiträge
Art. 5.2 Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist persönlich für den ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich. Das heisst, der Verein haftet nicht für Unfälle oder Verletzungen, die während ordentlichen oder ausserordentlichen Trainingseinheiten passieren.
VI. ORGANISATION	
Art. 6.1 Vereinsjahr	Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Art. 6.2 Vereinsorgane	Die Vereinsorgane sind: a) Die Hauptversammlung b) Der Vorstand c) Die Kommissionen d) Die Rechnungsrevisoren
Art. 6.3 Jahreshauptversammlung	Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich innerhalb der Monate September und Oktober abzuhalten. Der Hauptversammlung obliegen die folgenden Geschäfte: Begrüssung Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung Genehmigung des Jahresberichtes des/der Präsident*in Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Kassa- und Revisionsberichts Erteilung der Entlastung an den Vorstand Budget Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge Beschlussfassung über Statutenänderungen Mutationen und Wahlen Jahresprogramm Wünsche, Anträge und Allgemeines
Art. 6.4 Ausserordentliche Hauptversammlung	Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.
Art. 6.5 Einberufung der Hauptversammlung	Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.
Art. 6.6 Anträge	Anträge gemäss Art. 6.3 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim/bei der Präsident*in eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von grosser

	Bedeutung sofort allen Mitgliedern bekannt.
Art. 6.7 Stimm- und Wahlrecht	Alle Mitglieder ab dem 14. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretungen sind nicht gestattet.
Art. 6.8 Erforderliches Mehr	Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute (=Mindestens die Hälfte + 1 Stimme der gültigen Stimmen), im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr (=gewählt wird, wer prozentual am meisten Stimmen hat). Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
Art. 6.9 Gang der Verhandlungen	Die Hauptversammlung wird vom/von der Präsident*in oder bei dessen/deren Abwesenheit von seiner Stellvertretung geleitet. Nicht traktandierete Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der/Die Versammlungsleiter*in stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er/sie zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
Art. 6.10 Der Vorstand	Der Vorstand besteht aus: Präsident*in Vizepräsident*in Kassier*in Aktuar*in Mitgliedschaftsmanager*in Von diesen Positionen sind nur der/die Präsident*in und der Kassier*in erforderlich, die übrigen Positionen werden nach Bedarf besetzt. Die Amtszeit für jede Position beträgt zwei (2) Jahre und die Mitglieder sind während ihres Dienstes von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand wird anlässlich der alljährlich stattfindenden Hauptversammlung gewählt. Rücktrittsgesuche sind dem Vorstand mindestens 90 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich einzureichen und zu begründen.
Art. 6.11 Aufgaben	Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.
Art. 6.12 Vertretung des Vereins	Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten in Geschäften mit erheblicher Tragweite durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.
Art. 6.13 Beschlussfassung	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der/Die Präsident*in oder dessen/deren Stellvertreter*in stimmt und wählt mit. Er/Sie fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Art. 6.14 Kommissionen	Die Hauptversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

Art. 6.15 Rechnungs-revisoren	Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor*innen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.
VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS	
Art. 7.1 Auflösung des Vereins	Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. An der Hauptversammlung, welche die Auflösung beschliesst, wird festgelegt, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

GRIFFIN AIKIDO CLUB BALZERS

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 24. MAI 2021 angenommen.

Die Präsidentin
Sara Crawford

Unterschrift



Die Kassierin
Monika Dörig

Unterschrift

